

# Deutsch-Griechische Gesellschaft Münster e.V.

## Neufassung der Satzung lt. Beschluss in der Mitgliederversammlung am 08. 10. 2014

### § 1

Die Vereinigung führt den Namen "Deutsch-Griechische Gesellschaft Münster e. V.". Sitz des Vereins ist Münster in Westfalen.

### § 2

Die Deutsch-Griechische Gesellschaft ist eine überparteiliche Mitgliederorganisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar selbstlose gemeinnützige Zwecke im Sinne **des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung (§§ 51 - 68 Steuerbegünstigte Zwecke)**. Sie hat sich insbesondere folgende Ziele gesetzt:

- a) Förderung des gegenseitigen Verständnisses, der Freundschaft und der Zusammenarbeit zwischen Deutschen und Griechen in demokratischem Geiste **durch kulturelle Veranstaltungen**.
- b) Förderung des Verständnisses für die griechische Kultur (insbesondere moderne Literatur, Wissenschaft, Sprache, Geschichte, Musik) und des Verständnisses für die Probleme Griechenlands **durch Vermittlung und Koordinierung von Kontakten zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen, Wissenschaftlern, Künstlern und Schriftstellern**.
- c) Information einer breiteren Öffentlichkeit über griechische und deutsch-griechische Probleme durch Vorträge, Ausstellungen, **Durchführung von Sprachkursen in neugriechischer Sprache**.
- d) Intensivierung der Kontakte zwischen Deutschen und Griechen im Raum Münster durch Aufbau **eines landeskundlichen Dokumentations- und Informationssystems**.
- e) Einsetzen für die sozialen **und bildungspolitischen** Belange der Griechen in Deutschland **durch Vermittlung und finanzielle Unterstützung von Studienaufenthalten und Praktika für Studierende**.
- f) Hilfe bei wissenschaftlichen und kulturellen Arbeitsvorhaben in Griechenland und Deutschland **durch Unterstützung von interdisziplinären Forschungsprojekten, Durchführung von Seminaren und Veröffentlichungen**.
- g) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die die Beziehungen zwischen Deutschen und anderen Nationen fördern wollen. **Der Verein ist Mitglied der Vereinigung der Deutsch-Griechischen Gesellschaften e.V. und beteiligt sich an deren Förderung vor allem des Völkerverständigungsgedankens und der Bildung**.

### § 3

Mitglied des Vereins kann jede Einzelperson werden, die die Satzung und Ziele des Vereins anerkennt und sich für sie einsetzt. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Sie bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, durch Tod oder Ausschluss. Ausschlussgründe sind erhebliche Verstöße gegen die Vereinssatzung und trotz zweifacher Mahnung nicht erfolgte Beitragszahlung. Dem Betroffenen ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zu geben, vor der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen. Es besteht die Möglichkeit, Ehrenmitglieder aufzunehmen.

### § 4

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und **aus satzungsgemäßen Veranstaltungseinnahmen. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

## § 5

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 6

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder einberufen werden. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins,
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- c) Kontrolle und Entlastung des Vorstandes,
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der eingetragenen Mitglieder anwesend ist. Sollte eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, wird eine neue Mitgliederversammlung einberufen, in der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder entscheidet. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Bei nicht gegebener Beschlussfähigkeit über Satzungsänderungen wird eine neue Mitgliederversammlung einberufen, in der die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Der Vorstand führt über die Versammlung ein Beschlussprotokoll. Zu den Mitgliederversammlungen erfolgt eine schriftliche Einladung bis 10 Tage vor dem Termin mit Angabe der Beratungspunkte.

## § 7

**Der (die) Vorsitzende und der übrige Vorstand werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für 2 Jahre gewählt.** Mitglieder des Vorstandes können jederzeit durch Wahl ersetzt werden. **Soweit anwesende Mitglieder für die Abstimmung eine geheime Wahl beantragen, wird diese entsprechend durchgeführt.**

**Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Dem Vorstand stehen zur Seite der (die) Schriftführer(in), der (die) Kassenwart(in) und der (die) Kultur- und Sozialreferent(in). Bei der internen Beschlussfassung haben diese neben dem Vorstand das gleiche Stimmrecht.**

Dem Vorstand obliegt die Verwirklichung der Vereinsaufgaben und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Vorstandmitglieder getroffen. Der Vorstand ist dem gesamten Verein für die Dauer seiner Amtszeit rechenschaftspflichtig. Er hat die Pflicht die Mitglieder über seine Aktivitäten zu unterrichten.

## § 8

**Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

**Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Vereinigung der Deutsch Griechischen Gesellschaften e.V., Geschäftsstelle Gathestr. 22a, 45475 Mülheim an der Ruhr, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.**

Der Wortlaut dieser Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 08. 10. 2014 einstimmig beschlossen.

Für die Richtigkeit:

Horst Bachmann als Versammlungsleiter